

Ableiten von Niederschlagswasser - Checkliste wasserrechtliche Verfahren

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder das Versickern von Niederschlagswasser bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 [Wasserhaushaltsgesetz](#) (WHG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist schriftlich mit den im Antragsformular genannten Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde im Umweltamt zu stellen.

Ifd. Nr.	Art der Ableitung	Erforderliche wasserrechtliche Gestattung
1	Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer	<p>Erlaubnis nach § 8 WHG → Link Antragsformular B11</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinschaftlichen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird, wenn das Gewässer dadurch nicht beeinträchtigt wird • Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i. V. m. § 16 SächsWG
2	Errichtung einer Einleitstelle in ein oberirdisches Gewässer (auch in verrohrten Abschnitten)	<p>Genehmigung nach § 26 SächsWG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung mit dem Antrag auf Erlaubnis für die Einleitung (siehe Ifd. Nr. 1)
3	Breitflächige, diffuse Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen ohne vorheriges Sammeln und ohne Versickerungsanlage	Keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich
4	Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund (über Versickerungsanlagen, z. B. Mulden, Rigolen, Mulden-Rigolen, Versickerungsbekken, Schächte)	<p>Erlaubnis nach § 8 WHG → Link Antragsformular B11</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Erlaubnisfreiheitsverordnung. Der Bauherr, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte prüft eigenverantwortlich, ob die Versickerung erlaubnisfrei erfolgen kann. → Link Checkliste Erlaubnisfreiheit
5	Errichtung und Betrieb der Versickerungsanlage in einer Trinkwasserschutzzone	<p>Genehmigung nach § 55 SächsWG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung mit dem Antrag auf Erlaubnis für die Versickerung (siehe Ifd. Nr. 4) <p>(außerhalb von Trinkwasserschutzzonen nicht erforderlich), zur Lage der Trinkwasserschutzgebiete → Themenstadtplan</p>
6	Einleitung in die öffentliche Kanalisation	<p>Bitte wenden Sie sich an die Stadtentwässerung Dresden GmbH Kundenservice: (0351) 8 22 33 44 → https://www.stadtentwaesserung-dresden.de/kundenservice/antraege-formulare.html</p>

Bei Fragen können Sie sich gern an die Untere Wasserbehörde wenden: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Str. 2, 01069 Dresden | Telefon: (0351) 4 88 62 41 | umwelt.recht1@dresden.de